

# 19. Schweizerischer Erbrechtstag

Am 29. August 2024 wurde der 19. Schweizerische Erbrechtstag an der Universität Luzern durchgeführt.



*Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle  
Emeritierter Titularprofessor  
Universität Zürich*

## Begrüssung / Einleitung

Prof. em. Dr. Peter Breitschmid (Universität Zürich) orientierte zunächst darüber, dass der 10. Kurs Fachanwalt SAV Erbrecht erst am 25.08.2025 starten wird.

Zur Gesetzgebung machte er darauf aufmerksam, dass nach dem Scheitern der Revision «Unternehmensnachfolge» bereits vier Vorstösse im Parlament zu diesem Thema hängig sind (Motion 24.3549 Dominik Blunschy – Hürden für die Unternehmensnachfolge abbauen, Nachteile gegenüber der Firmen Gründung eliminieren). Weiter soll in Art. 389 VE-ZGB der Begriff der nahestehenden Person definiert werden.

Weiter machte er auf den in Deutschland bei Nachlässen eingesetzten Geldsuchhund aufmerksam. Die Erbschaftsteuer-Initiative der Jusos führt dazu, dass einige Ultra High Net Worth Individuals (Superreiche) sich überlegen, die Schweiz zu verlassen. Die Suizidkapsel stand damals (29.08.2024) in der Schweiz vor dem ersten Einsatz; sie bringt einige ungelöste Fragen mit sich.

## Erbverzicht: Formvorschrift und beurkundungsrechtliche Aspekte

Prof. Dr. Ruth Arnet (Universität Zürich) befasste sich mit Formvorschrif-

ten und beurkundungsrechtlichen Aspekten des Erbverzichts. Sie kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

Der unentgeltliche Erbverzicht untersteht ungeachtet der dogmatischen Konstruktion der öffentlichen Beurkundung nach Art. 512 ZGB in Verbindung mit Art. 499 ff. ZGB.

Der Erbschaftkauf wird in Art. 495 Abs. 1 ZGB auch im Falle eines unter Lebenden zu leistenden Entgelts als einheitliches Rechtsgeschäft von Todes wegen festgelegt.

Die öffentliche Urkunde über den Erbverzicht muss folgende objektiv wesentlichen Punkte enthalten: Vereinbarung des Erbverzichts und allenfalls des Entgelts (einschliesslich aller Bedingungen).

## Das neue Internationale Erbrecht der Schweiz

Andrea Dorjee-Good (Rechtsanwältin in Zürich) stellte das am 01.01.2025 in Kraft tretende neue Internationale Erbrecht der Schweiz vor. Hintergrund der Revision ist die Koordination mit der 2015 in Kraft getretenen Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO), man wollte insbesondere Zuständigkeitskonflikte vermeiden und den Gestaltungsspielraum für die Erblasser erweitern. Hauptanknüpfungspunkt bleibt weiterhin der letzte Wohnsitz des Erblassers.

Nach Art. 88b nIPRG können Ausländer in der Schweiz für ihren Nachlass neu die Zuständigkeit in ihrem Heimatstaat wählen. Alle Erblasser können für Grundstücke die Zuständigkeit am ausländischen Lageort wählen.

Nach Art. 87 nIPRG können Schweizer im Ausland weiterhin die Zuständigkeit für den Nachlass an ihrem Heimatort wählen, neu allerdings ohne zwangsweise auch schweizerisches Erbrecht anzuwenden.

Art. 90 und 91 nIPRG zum anwendbaren Recht werden neu strukturiert. Die wichtigste Neuerung ist, dass Doppelbürgern neu die Rechtswahl offensteht, allerdings können sie damit das schweizerische Pflichtteilsrecht nicht abbedingen.

In Art. 93 und 94 nIPRG wird neu ein Errichtungsstatut eingeführt, welches die materielle Wirksamkeit, die Widerrufbarkeit (Testamente) bzw. Bindungswirkung (Erbverträge) sowie die Auslegung und Wirkung regelt.

## Die Tücken der Herabsetzungsfolge reloaded

Prof. Dr. Regina Aebi-Müller (Universität Luzern) nahm als Ausgangspunkt ihren mit Prof. Heinz Hausheer 2003 verfassten Aufsatz «Von den Tücken der Herabsetzungsreihenfolge und weiteren Planungshindernissen im Bereich des Familienvermögens» und fragte sich, was sich nach der Revision des Erbrechts 2023 geändert habe.

Die Herabsetzungsreihenfolge hat Auswirkungen auf die Planungsmöglichkeiten des Erblassers, ob dieser nun in einer losen Folge mehr oder weniger zufällig Zuwendungen macht oder ob seine Zuwendungen auf einem «Gesamtkonzept» beruhen. Entsprechend vorsichtig ist mit den verschiedenen Planungsinstrumenten umzugehen und möglichst frühzeitig ein Planungsziel festzulegen.

In der letztwilligen Verfügung kann dem überlebenden Ehegatten oder anderen Erben erlaubt werden, gegen Aufpreis oder Auszahlung der Miterben bestimmte Nachlassobjekte an sich zu ziehen, wenn der Wert der betreffenden Sachen die erbrechtlichen (Rest-) Ansprüche des Betroffenen überschreitet. Bei zu vielen Zuwendungen unter Lebenden kann mit Vermächtnissen gearbeitet werden.

Mit einem Erbvertrag, in welchem sämtliche Beteiligten einen Pflichtteilsverzicht aussprechen, können die unerwünschten Wirkungen von Art. 532 ZGB vermieden werden.

## Erbrechtsrevision(en) – Überblick über die laufenden Gesetzgebungsarbeiten

Philipp Weber (Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht beim Bundesamt für Justiz) berichtete von den verschiedenen Revisionen des Erbrechts.



**Prof. em. Dr. Peter Breitschmid, Universität Zürich**

Der erste Teil (*Pflichtteilsreduktion*) ist am 01.01.2023 in Kraft getreten, der zweite Teil (*Unternehmensnachfolge*) wurde im Ständerat am 12. März 2024 mit 25:17 Stimmen und 1 Enthaltung abgewiesen. Es wird keine zweite Auflage dieser Vorlage geben, aber die Fragen der Integralzuweisung (Art. 617 E-ZGB) und des Zahlungsaufschubs (Art. 619 E-ZGB) könnten in anderem Zusammenhang nochmals aufgenommen werden.

Beim dritten Teil (*technische und andere Anpassungen*) wurden die Arbeiten 2023 wieder aufgenommen; es wurden 4 Gutachten erstellt. Die Themenfelder sind: (1) Ausgleichung und Herabsetzung (Erbenstellung/Vermögensanfall, Wirkung der Herabsetzung, obj./subj. Theorie, Begrifflichkeiten, prozessuale Aspekte); (2) Testament und Erbvertrag ([neue] Formen, Arten, [Willens-]Mängel, Schutz vor Erbschleicherei); (3) Erbrechtliche Klagen und Verfahren (Fristen, Legitimation, Verhältnis, Teilungsklage, Sicherungsregeln); (4) Behörden und Aufsicht (Willensvollstrecker, Erbschein, auch Fragen der [kant.] Behördenorganisation); (5) Informationsrecht (Gegenstand, Umfang, Ausgestaltung etc.); (6) Vermächtnis (Teil der ersten Vernehmlassungsvorlage, Fragen / Vorschläge); (7) Digitaler Tod / Nachlass (teilweise erbrechtliche Fragen, sonst Datenschutz / Persönlichkeitsschutz / Vertragsrecht).

Die Planung sieht vor, dass die Gutachten bis Ende Juli 2024 abgeliefert werden, der erste Vorentwurf mit der Steuerungsgruppe bis ca. Anfang 2025 erarbeitet wird, der Vorentwurf mit der Expertengruppe bis Sommer 2025 überarbeitet wird, die Vernehmlassung zum Vorentwurf Ende 2025 erfolgt und die Botschaft bis ca. Ende 2026 publiziert wird.

### Das digitale Testament

Prof. Dr. Cordula Lötscher (Universität Basel) führte zunächst aus, dass digitale letztwillige Verfügungen *de lege lata* grundsätzlich unzulässig sind (mit Verweis auf BGE 150 III 1: fehlende Unterschrift). Die Gültigkeit eines handschriftlichen *Testaments auf einem Tablet* ist streitig, unter anderem wegen der zunehmend grösseren Fälschungsanfälligkeit wohl ungültig.

Bei digitalen *Kopien von letztwilligen Verfügungen* (Scans) kann zwar der Inhalt zweifelsfrei festgestellt werden, die Frage bleibt jeweils, ob das Fehlen des Originals auf einen Widerruf durch den Erblasser zurückzuführen ist oder andere Gründe hat.

In der Erbrechtsrevision ist ein *audiovisuelles Testament* vorgesehen (Art. 506 E-ZGB). Zudem wurde am 16.06.2023 ein Notariatsdigitalisierungsgesetz vom Parlament angenommen, welches die *elektronische Beurkundung* vor-

sieht. Die Einführung der *digitalen Signatur* steht noch bevor. Die Referentin machte auch auf das *Postulat 20.3797 von Nationalrat Dobler* aufmerksam, welches die Prüfung von digitalen Testamenten und Vorsorgeaufträgen verlangt.

Im *Ausland* gibt es einzelne Staaten, welche digitale Testamente anerkennen, etwa in den USA in mehreren Staaten aufgrund des Uniform Electronic Wills Act (2019). In Australien gibt es zwar kein Gesetz dazu, aber die Rechtsprechung hat fallweise einzelne digitale Testamente gutgeheissen (mit Verweis auf *Nichol v. Nichol & Anor* [2017] QSC 220).

### Die Modalitäten der Ausgleichung

Jacqueline Burckhardt Bertossa (Rechtsanwältin, Basel) befasste sich mit ausgewählten Fragen bei der Ausgleichung. Sie stellte fest, dass Idealkollation der Normalfall ist, wobei die Feststellung des Ausgleichswerts eine Herausforderung darstellt. Als *Zeitpunkt* für die *Bewertung* ist an sich der Erbgang massgebend, es sei denn, ein Grundstück sei schon vorgängig veräussert worden. Vom Verkehrswert abzuziehen sind latente Steuern, industrieller Mehrwert und allfällige Gegenleistungen bei gemischter Schenkung.

Die Referentin zeigte an einem *konkreten Beispiel* die sich stellenden Fra-



gen. Für das Vorliegen einer ausgleichspflichtigen Zuwendung müssen die Zuwendung durch den Erblasser und der Schenkungswille nachgewiesen werden. Das Vorliegen eines Ausgleichsdispenses hat der Ausgleichsschuldner nachzuweisen.

#### **Willensvollstreckung – Aktuelle Praxis 2023/2024**

Zu Beginn habe ich darauf hingewiesen, dass der *Schweizerische Verein Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen* (SVSiE) seine Auflösung plant, da ergänzende Regeln zu den Swiss Rules für die Bereiche Trusts, Erbschaften und Stiftungen im Entstehen sind und Schiedsverfahren in Erbsachen künftig vom Schiedsgerichtshof des Swiss Arbitration Centre geleitet werden. Die bisherigen Schiedsklauseln bleiben gültig. Nach aktuellem Stand dürfte die Neuregelung Mitte 2025 realisiert werden.

Das Zürcher Obergericht (LF220102 vom 12.04.2023) anerkannte, dass die *Annahme* des Willensvollstreckerman-dats durch Ankreuzen auf einem Formular erfolgen könne und dass der Willensvollstreckter bei *Entbindung von seinem Amt* alle Exemplare seines Ausweises zurückzugeben hat, auch wenn die Behörde dies nicht ausdrücklich anordnet (LF 240002 vom 19.04.2024).

Das Bundesgericht hat in BGer. 5A\_564/2023 und 5A\_582/2023 zum *Honorar* des Erbenvertreters Ausführungen gemacht, welche sinngemäss

auch für den Willensvollstreckter gelten: Wenn ein Team von Personen die Funktion des Erbenvertreters abdeckt, ist nicht auf den Spitzenstundensatz zu achten, sondern es ist der *Durchschnittssatz* massgebend.

Wenn der *Erblasser das Honorar fixiert* hat und sich dieses als zu tief herausstellt, kann dieses nach Prädervand-Kernen (entsprechend der herrschenden Lehre und Rechtsprechung) angepasst werden. Leu/Gabrieli haben überzeugend dargelegt, dass dies nicht der

Fall ist. Ich stimme dem zu: Der Willensvollstreckter, welcher keinen Erfolg schuldet (wie den Abschluss der Erbteilung), sondern nur eine Tätigkeit, kann seine Arbeit somit einstellen, wenn die Erben nicht freiwillig das Honorar anpassen.

Eine ausführliche Fassung meines Vortrags wird in der Zeitschrift «successio» 1/2025 publiziert werden.

[hrkuenzle@bluewin.ch](mailto:hrkuenzle@bluewin.ch)



*Prof. em. Dr. Hans Rainer Künzle, Universität Zürich*